

ANTRAG

auf Förderung von Obstbaumhochstamm- und Wildobstpflanzungen in freier, außerörtlicher und unbebauter Landschaft

- Fördervoraussetzungen**
- Pflanzung von **mindestens 5** Obstbaumhochstämmen/Wildobstpflanzungen
 - Pflanzung nur in **freier, außerörtlicher und unbebauter** Landschaft
 - Pflanzung **außerhalb von Flachland-Mähwiesen, Biotopen, Naturdenkmälern, usw.**
 - Flurkartenausschnitt mit **Markierung der einzelnen Pflanzstandorte** ist beizulegen
 - Vor **Bewilligung** erfolgter Kauf bzw. erfolgte Pflanzungen **werden nicht bezuschusst!**
 - Vollständiger Antragseingang **bis spätestens 01.03.2024**

Antragsteller: Privatperson Verband/Verein Landwirt (Förderung fällt unter die De-minimis-Regelung)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel./Fax/Email: _____

IBAN: _____

BIC: _____ Bank: _____

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss in Höhe von **10,00 € pro Streuobsthochstamm/Wildobst** als

- Ergänzungspflanzung in bereits bestehende/r Streuobstwiese/n.
- Neupflanzung einer Streuobstwiese.
- Reihenpflanzung (z. B. entlang von Wegen, Straßen, etc.).

Die Pflanzung/en soll/en auf nachfolgenden Flurstücken vorgenommen werden.

Entsprechende Flurkartenausschnitte liegen diesem Antrag bei, die Pflanzstandorte sind darauf mit einem Kreuz markiert.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst.Nr.	Anzahl der zu pflanzenden Bäume	Nur bei Neuanlage einer Streuobstwiese: Streuobstwiesengröße in Ar
Summe:					

Mir ist bekannt, dass die Bewilligung vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel durch das Regierungspräsidium erfolgt und ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nicht besteht.

Ich bestätige, dass

- die Bäume erst nach Erhalt der Bewilligung gekauft und gepflanzt werden.
- es sich bei den vorgesehenen Pflanzungen nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt.
- die Pflanzung nicht von anderer Stelle (z.B. Bürgermeisterämter, Stadt Schwäbisch Hall, FÖS, im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens, usw.) bezuschusst wird.
- die Bäume in freier, unbebauter und außerörtlicher Landschaft gepflanzt werden.
- die Pflanzung nicht innerhalb von Flachland-Mähwiesen, Biotopen, Naturdenkmälern, ... erfolgt.
Überprüfung ist möglich über: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> oder bei Landwirten mit FIONA
- auf beiliegendem Flurkartenausschnitt die einzelnen Pflanzstandorte mit einem Kreuzchen markiert sind.
- die Einwilligung zur Bepflanzung vorliegt (nur bei Pächtern).

Als Landwirt bestätige ich zusätzlich, dass mir die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der De-Minimis-Regelung bekannt sind.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stand 01.09.2023